



Ausschussdrucksache 21(23)74
vom 23. März 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Öffentliche Anhörung am 23. März 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828

(Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz)

BT-Drs. 21/4594

Stellungnahme des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages am 23. März 2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) begrüßt den Gesetzentwurf zur Durchführung der EU KI-Verordnung (KI-VO) ausdrücklich. Mit der Schaffung des nationalen Rahmens durch das Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-MIG) wird – unabhängig von der konkreten KI-Technologie – die notwendige Rechtssicherheit für Akteure im deutschen KI-Ökosystem etabliert und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in diese Schlüsseltechnologie gestärkt.

Das BSI unterstützt insbesondere den gewählten Ansatz, Cybersicherheit als das Fundament für eine vertrauenswürdige und menschenzentrierte KI zu positionieren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene enge Verzahnung zwischen der Marktüberwachung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und der technischen Expertise des BSI stellt sicher, dass Deutschland die hohen europäischen Anforderungen an die Sicherheit von KI-Systemen technisch fundiert umsetzen kann. Dieser Weg nutzt die bestehende Fachkompetenz des BSI optimal aus.

1. Technologische Entwicklung und Relevanz

Die Entwicklung von KI-Systemen hat in den letzten Jahren durch steigende Rechenleistung und neue Algorithmen, insbesondere im Bereich der tiefen neuronalen Netze, eine rasante Dynamik erfahren. KI-Anwendungen sind heute in zahlreichen Lebensbereichen präsent – von der Textanalyse und Bilderkennung bis hin zu sicherheitskritischen Bereichen wie dem autonomen Fahren oder der medizinischen Diagnose.

Angesichts dieser Allgegenwart sind die KI-VO und KI-MIG von herausragender Relevanz. Sie stellen sicher, dass KI-Systeme in Deutschland nicht nur innovativ sind, sondern auch ein hohes Schutzniveau in Bezug auf IT-Sicherheit gewährleisten. In einer Zeit, in der digitale Souveränität und technologische Resilienz zunehmend unter Druck stehen, definieren die KI-VO und das KI-MIG den rechtlichen Rahmen für einen verantwortungsvollen Einsatz dieser Technologie.

2. Zusammenarbeit des BSI mit der BNetzA

Aus Sicht des BSI ist die Kooperation zwischen der BNetzA, als zentrale Anlaufstelle, und dem BSI das Kernstück des Gesetzesvorhabens. Sie ist für eine effektive Marktüberwachung unerlässlich:

Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 KI-MIG arbeiten das BSI und die nach dem KI-MIG zuständigen Marktüberwachungsbehörden kooperativ zusammen, wobei das BSI aktiv über Verdachtsfälle einer mangelnden Cybersicherheit bei Hochrisiko-KI-Systemen informiert. Zur Gewährleistung einheitlicher

Aufsichtsmaßstäbe erstellen BNetzA und BSI zudem gemeinsam verbindliche Vorgaben für die technische Prüfung dieser Sicherheitsanforderungen.

3. Bewertung

Das Gesetzesvorhaben begegnet den aktuellen Herausforderungen und der spezifischen Bedrohungslage der Künstlichen Intelligenz durch ein Instrumentarium aus Kontrolle, Standardisierung und technischer Prüfung. Das BSI bewertet die folgenden Kernmaßnahmen als zielführend, um Cybersicherheitsrisiken zu mindern:

3.1 BSI als notifizierte Stelle für Hochrisiko-KI-Systeme im Bereich Biometrie

Das BSI begrüßt seine neue Aufgabe als notifizierte Stelle für Hochrisiko-KI-Systeme im Bereich Biometrie. Auf Grundlage bestehender Kompetenz im Kontext Biometrie kann das BSI Befugnisse für Konformitätsbewertungsstellen in diesem Bereich erteilen.

3.2 Kompetenzbündelung im Koordinierungs- und Kompetenzzentrum (KoKIVO)

Gemäß § 5 KI-MIG kann das BSI in das zentrale Koordinierungszentrum eingebunden werden, um Marktüberwachungsbehörden bei komplexen technischen Entscheidungen mit Sachverstand zu unterstützen. Dies ermöglicht eine bundesweit einheitliche technische Bewertung horizontaler Sicherheitsfragen.

3.3 EU-weite Normierung

Das BSI wirkt nach § 10 Abs. 3 KI-MIG aktiv auf EU-Ebene an der Erstellung von Leitlinien, der Entwicklung harmonisierter Normen und der Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für die Cybersicherheit von KI mit. Dadurch wird sichergestellt, dass nationales Fachwissen direkt in die europäische Standardisierung einfließt.

4. Ausblick

Das BSI betrachtet die Verabschiedung des KI-MIG als einen wichtigen Schritt, markiert jedoch erst den Beginn einer dauerhaften sicherheitstechnischen Begleitung der KI-Entwicklung. Aus hiesiger Sicht wird auch wichtig sein, eine reibungslose Verzahnung zwischen der Marktüberwachung nach dem KI-MIG und der Marktüberwachung nach dem Cyber Resilience Act (CRA) zu etablieren. Auch hierfür schafft das KI-MIG eine gute Grundlage.